

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 09 vom 21. Februar 2025

35. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Agiles Lerndesign und Kompetenzentwicklung“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologie)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program "Agiles Lerndesign und Kompetenzentwicklung" zielt darauf ab, den Studierenden sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fähigkeiten zur kontext- und zielgruppengerechten Gestaltung von Lernangeboten zu vermitteln. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, intendierte Lernergebnisse klar und präzise zu formulieren und diese mit geeigneten Lernaktivitäten und Überprüfungsmaßnahmen abzustimmen. Durch den Einsatz agiler Methoden sind sie in der Lage, den Entwicklungsprozess von Lernangeboten flexibel und praxisnah zu gestalten. Darüber hinaus entwickeln die Studierenden ein Verständnis für die Qualitätssicherung von Lernangeboten und erlernen Methoden der Evaluation.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- zielgruppengerechte und kontextbezogene Lernangebote unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten durch den Einsatz agiler Methoden gestalten.
- Lernangebote durch den Einsatz geeigneter Methoden theoriegeleitet evaluieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Studium dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt drei Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal zwei Semestern überschritten werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 09 vom 21. Februar 2025

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_ die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
(4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Lerntheorie in der Praxis	3
Kompetenz und Kompetenzrahmen	3
Agile Lerndesignentwicklung	6
Summe	12

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 09 vom 21. Februar 2025

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Absolvierung der aller Module in Form von je 1 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.